Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Studien- und Fachprüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Sociology and Social Research
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. November 2025

(Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-107.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sociology and Social Research an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 7. September 2026 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-67.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich 3
§ 26 Akademischer Grad 3
§ 27 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen 3
§ 28 Zugangsvoraussetzungen 4
§ 29 Ziele des Masterstudiengangs 4
§ 30 Aufbau, Inhalt, Umfang und Sprache des Masterstudiengangs 5
§ 31 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe 5
§ 32 Bewertung der Masterarbeit 6
§ 33 Inkrafttreten und Übergangregelung 6
Anhang: Modulgruppen und Module gemäß § 30 8

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25
Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Sociology and Social Research der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) [1]Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 26
Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ in Sociology and Social Research verliehen.

§ 27
Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 3 APO SoWi kann eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden.

(2) [1]Abweichend von § 12 Abs. 3 APO SoWi können auf Antrag höchstens drei bereits bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leitungen erbracht sind. [2]Dies gilt ausschließlich für Module, die der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. [3]Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit nach § 3 Abs. 3 APO SoWi erfolgen. [4]Gewertet wird die jeweils bessere Note. [5]Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) [1]Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Module (Zusatzprüfungen) aus anderen Fächern der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden. [2]Es kann höchstens ein Modul aus dem Bachelorangebot des gewählten Faches abgelegt werden.

§ 28
Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Der Zugang zum Masterstudiengang Sociology and Social Research setzt einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS und mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 voraus. [2]Die Studierenden müssen einen Anteil von mindestens 30 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Soziologie nachweisen. [3]Hiervon müssen mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Soziologische Grundlagen und mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Statistik stammen. [4]Die verbleibenden ECTS-Punkte können aus anderen Bereichen der Soziologie eingebracht werden. [5]Diese Leistungen sollen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens durch Vorlage des Transcript of Records und den dazugehörigen Modulbeschreibungen nachgewiesen werden.

(2) Weiterhin sind für den Zugang zum Masterstudiengang Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die zu einem Hochschulstudium in Englisch als Unterrichtssprache befähigen.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 ermöglicht. [2]Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. [3]Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. [4]Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. [5]Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. [6]Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. [7]Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 29
Ziele des Masterstudiengangs

[1]Das Masterstudium der Sociology and Social Research führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. [2]Inhaltlich beschäftigt sich dieser Studiengang maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse. [3]Dabei wird nicht allein auf eine reine Wissensvermittlung abgestellt, sondern den Studierenden werden Wege zur selbständigen Aneignung und zur Vertiefung von Wissen und Informationen aufgezeigt. [4]Je nach individueller Neigung entscheiden sich die Studierenden für einen Major Field (Studienschwerpunkt), eine ergänzende Vertiefung oder ein Forschungspraktikum und für ein Erweiterungsstudium. [5]Durch die im Studien-verlauf abzulegenden Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungs-kandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden. [6]Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. [7]Darüber hinaus kann die Specialisation (Spezialisierung) Empirical Social Research

erworben werden, sofern Module aus der Modulgruppe B Methods of Empirical Social Research oder das Modul MSSR-D1.1 Research Seminar im Umfang von mindestens 42 ECTS im Rahmen des Studiengangs erbracht werden. [8]Die Specialisation (Spezialisierung) wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 30
Aufbau, Inhalt, Umfang und Sprache des Masterstudiengangs

(1) [1]Der Masterstudiengang umfasst die im Anhang aufgeführten Modulgruppen und die darin zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule. [2]Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

(2) [1]Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen werden in englischer Sprache abgehalten. [2]Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtmodulen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten. [3]Module, die ausschließlich in Englisch absolviert werden können, sind im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnet. [4]Modulprüfungen in Pflichtmodulen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten. [5]Es wird sichergestellt, dass ein komplettes Studium (120 ECTS) in englischer Sprache möglich ist.

§ 31
Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe

(1) [1]Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. [2]Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) [1]Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. [2]Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. [3]Das Thema der Masterarbeit muss einen soziologischen Bezug haben. [4]Das Thema kann einem anderen Gebiet entnommen werden, soweit der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. [2]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [3]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. [4]Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen soll um höchstens einen Monat verlängert werden. [5]Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

(6) [1]Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. [2]Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform sowie in digitaler Fassung zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 APO SoWi beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 32
Bewertung der Masterarbeit

(1) [1]Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(3) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(4) [1]Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Masterarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. [2]Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Masterarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

§ 33
Inkrafttreten und Übergangregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

(2) [1]Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie vom 30. September 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-76.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 2024 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt- studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-60.pdf) außer Kraft.

(3) [1]Studierende, die das Masterstudium Soziologie vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten, wenn sie im Masterstudiengang Soziologie weniger als 70 ECTS absolviert haben. [2]Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem

Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. [3]Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang: Modulgruppen und Module gemäß § 30

[1]Es sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. [2]Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden.

	Modulgruppe	**ECTS**
A	**Sociological Theory**	12
B	**Methods of Empirical Social Research**	18
C	**Major Field (Studienschwerpunkt):** C.1 Family, Education and Work C.2 Health, Population and Migration C.3 Globalisation, Media and Digital Transformation C.4 Employment, Organisation and Social Policy	24
D	**Sociological Electives** D.1 Research Seminar D.2 Elective Courses in Sociological Topics	18
E	**Interdisciplinary Specialisation**	18
F	**Master Thesis**	30
Summe		**120**

1. Modulgruppe A Sociological Theory

[1]In der Modulgruppe A sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen. [2]Das Modul MSSR-A1 ist verpflichtend zu belegen:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MSSR-A1[1]	Sociological Theory and Research	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-A2	Advanced Sociological Theory: Building on Theoretical Foundations	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-A3	Advanced Sociological Theory: Comparing Theories	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)

2. Modulgruppe B Methods of Empirical Social Research

[1]In der Modulgruppe B sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen. [2]Das Modul MSSR-B1 ist verpflichtend zu belegen. [3]Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MSSR-B1	Research Design	6	- Klausur (60 Minuten)
MSSR-B2	Advanced Methods of Quantitative Data Collection for the Social Sciences	12	- Referat (ca. 45 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

[1] red. berichtigt; Schardt, 14.04.26

MSSR-B3	Advanced Methods of Cross-Sectional Analysis	6	- Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-B4	Advanced Methods of Longitudinal Analysis	6	- Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-B5	Advanced Methods of Multilevel Analysis and International Comparison	6	- Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-B6	Methods of Qualitative Social Sciences	6	- Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C2.3	Methods in Epidemiology and Demography	6	- Klausur (60 Minuten)
MSSR-C2.7	Spatial Epidemiology and Demography	6	- Portfolio (3 Monate)

3. Modulgruppe C Major Field (Studienschwerpunkt)

[1]In der Modulgruppe C sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus einem der folgenden Studienschwerpunkt zu erbringen.[2]Der Modulkatalog zu den Studienschwerpunkten kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Major Field (Studienschwerpunkt) C1 Family, Education and Work

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)**
MSSR-C1.1	Educational Inequalities	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C1.2	Gender Inequalities in Education and the Labour Market	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C1.3	Gender Inequality in Family, Work, and Well-being	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C1.4	Returns to Education	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C1.5	Social Inequalities in the Life Course	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)

MSSR-C1.6	Welfare State, Work, and Family	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)

Major Field (Studienschwerpunkt) C2 Health, Population and Migration

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)**
MSSR-C2.1	Environment and Health	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C2.2	Ethnic Inequality	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C2.3	Methods in Epidemiology and Demography	6	- Klausur (60 Minuten)
MSSR-C2.4	Migration and Integration	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
MSSR-C2.5	Social Capital and Health	**6**	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Portfolio (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Klausur (60 Minuten)

MSSR-C2.6	Social Inequality and Health	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C2.7	Spatial Epidemiology and Demography	6	- Portfolio (3 Monate)
MSSR-C2.8	Work, Health and Society	6	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Portfolio (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Klausur (60 Minuten)

Major Field (Studienschwerpunkt) C3 Globalisation, Media and Digital Transformation

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)**
MSSR-C3.1	Communication, Media and Publics	6	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Portfolio (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C3.2	Global and Transnational Interconnections	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C3.3	International Political Sociology	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)

MSSR-C3.4	Technology and Digital Communication	6	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Portfolio (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate)

Major Field (Studienschwerpunkt) C4 Employment, Organisation and Social Policy

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)**
MSSR-C4.1	Economy and Labour Market	6	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Portfolio (3 Monate)
MSSR-C4.2	Empirical Organisation Studies	6	- Hausarbeit (3 Monate) - oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
MSSR-C4.3	Human Resource Management and Labour Studies	6	- Klausur (90 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
MSSR-C4.4	Sociology of Organisation	6	- Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
MSSR-C4.5	New Developments in Labour Market Research	6	- Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Klausur (90 Minuten) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
MSSR-C1.6	Welfare State, Work, and Family	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)

4. Modulgruppe D Sociological Electives

[1]In der Modulgruppe D sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus einem der folgenden Bereiche zu erbringen. [2]Bei Wahl des Bereichs D1 Research Seminar ist folgendes Modul zu absolvieren:

D1 Research Seminar

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)**
MSSR-D1.1	Research Seminar	18	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)

[3]Bei Wahl des Bereichs D2 Elective Courses in Sociological Topics können noch nicht belegte Module aus der Modulgruppe A, der Modulgruppe B und den Studienschwerpunkten C1 bis C4 sowie das folgende Modul absolviert werden:

D2 Elective Courses in Sociological Topics

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)**
MSSR-D2.1	Fancy Sociology	6	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)

5. Modulgruppe E Interdisciplinary Specialisation

[1]In der Modulgruppe E sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen. [2]Folgende Module stehen zur Auswahl und können frei kombiniert werden:

- Module aus der Modulgruppe A Sociological Theory, der Modulgruppe B Methods of Empirical Social Research und den Studienschwerpunkten C.1 bis C.4 sowie die Module MSSR-D1.1 oder MSSR-D2.1, sofern die Module noch nicht in den anderen Modulgruppen belegt wurden.
- [1]Wählbar sind zudem Module aus Teilgebieten anderer Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Bamberg. [2]Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. [3]Das Angebot der wählbaren Module wird im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Sociology and Social Research festgelegt. [4]Zur Auswahl stehen hierbei insbesondere Module, die den Bereichen Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitsrecht, European Economic Studies, Kommunikationswissenschaft, Pädagogik, Personalmanagement, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaften, Statistik sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte zugeordnet sind. [5]Darüber hinaus können Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen sowie

sprachpraktische Module für Hörende aller Fakultäten gewählt werden. [6]Wählbar sind Module, mit denen die im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworbenen wirtschaftsfremdsprachlichen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb wirtschaftsfremdsprachlicher Kompetenzen in einer anderen Sprache ergänzt werden. [7]Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. [8]Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. [9]Zudem können Module eingebracht werden, die im Rahmen eines für den Masterstudiengang Sociology and Social Research bestehenden Double-Degree-Abkommens an einer ausländischen Universität absolviert werden, sofern sich die Module inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden können. [10]§ 10APO SoWi bleibt hiervon unberührt.

6. Modulgruppe F Master Thesis

[1]Es sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen. [2]Zu dem Modul MSSR-F2 wird eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten. [3]Wird das Modul MSSR-F2 gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 7APO SoWi Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. [4]Die Modulteilprüfung Referat ist unbenotet.

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)**
MSSR-F1	Master Thesis with Defense	30	Masterarbeit (6 Monate) mit mündlicher Prüfung (ca. 30 Minuten)
MSSR -F2	Master Thesis with Colloquium	30	Masterarbeit (6 Monate) mit Referat (ca. 30 Minuten)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Mai 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2025.

Bamberg, 14. November 2025

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 14. November 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. November 2025.